

# **ERGÄNZUNGSSATZUNG**

## **der Stadt Heldburg für das**

### **Gebiet „Greiffensee“ im Ortsteil Lindenau**

**Bearbeitungsstand: - März 2019**

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Ergänzung gilt für das Gebiet „Greiffensee“ nord-westlich der Ortschaft Lindenau. Durch diese Ergänzungssatzung soll das Flurstück Nr. 788 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

(2) Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Friedrichshaller Straße, im Osten durch die vorh. Wohnbebauung (Innenbereich), im Norden durch eine Gartenanlage und im Westen durch die vorh. Sportanlagen begrenzt.

(3) Die Grenzen sind im beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage: Lageplan).

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Die angrenzende Bebauung ist prägend für die geplante Bebauung und richtet sich nach § 34 BauGB. Die Errichtung von Hauptgebäuden ist innerhalb des festgelegten Baufeldes zulässig.

#### **§ 3 Verkehrsmäßige Erschließung**

Der verkehrsmäßige Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ist durch die Lage des Ergänzungsgebietes an der „Friedrichshaller Straße“ (Ortsdurchfahrt) bereits gegeben.

#### **§ 4 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung**

Da im Anschluss des Anliegerweges keine Wendemöglichkeit für Entsorgungsfahrzeuge gegeben ist, sind die Abfalltonnen zur Abholung durch Abfallsammelfahrzeuge an der Friedrichshaller Straße bereitzustellen.

#### **§ 5 Grünordnerische Festsetzungen**

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt bei dem zu bebauenden Grundstück einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten,

- an den Grenzen zum Außenbereich sind gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

Sträucher sind so anzulegen und zu unterhalten, dass eine Ausbreitung auf die angrenzenden Flächen ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang ist auch das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG, §§ 45 – 47) zu berücksichtigen.

### § 6 Hinweise zu Bodenfunden

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98631 Römhild.

### § 7 Inkrafttreten

Die genehmigte Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heldburg, den 19.3.19.....

gez.  
Bürgermeister



Ausgefertigt am 03.5.19.....

gez.  
Bürgermeister

